



Meine Zeit in den Niederlanden – Arbeit und Rente europaweit

- Die niederländischen Rentenarten
- Mit welcher Rentenhöhe Sie rechnen können
- Ihre Ansprechpartner



Leben und arbeiten in Europa

Europa rückt zusammen. Es ist also nichts Ungewöhnliches mehr, wenn Berufstätige in verschiedenen europäischen Staaten leben und arbeiten. Wenn auch Sie im Ausland gearbeitet haben, werden Sie im Laufe Ihres Lebens vielleicht Mitglied in verschiedenen Systemen der Sozialen Sicherheit gewesen sein.

Sie können sich über Ihre Ansprüche in allen Ländern bei den dortigen Sozialversicherungsträgern informieren und umfassend beraten lassen.

Liegt Ihr Aufenthalt im Ausland aber schon länger zurück, werden Sie vielleicht den näheren Kontakt verloren haben. Hier hilft Ihnen unsere Broschüre. Sie soll Ihnen einen Überblick über die Leistungen der Sozialversicherung in den Niederlanden geben.

Die Broschüre wurde mit größter Sorgfalt erstellt. Trotzdem können wir für die Informationen zum ausländischen Recht leider keine Haftung für die Richtigkeit übernehmen. Bitte wenden Sie sich für verbindliche Rechtsauskünfte an die jeweils zuständigen Stellen vor Ort.



Inhaltsverzeichnis

- 4 Organisation der niederländischen Rentenversicherung**
- 7 Leistungsarten – die richtige Rente für Sie**
- 15 Rentenhöhe – womit Sie rechnen können**
- 23 Rentenbeginn und Zahlung – was Sie wissen sollten**
- 25 Andere Leistungen – das soziale Netz**
- 28 Ihr Rentenanspruch – Ihre Ansprechpartner**
- 32 Wir beraten vor Ort**
- 33 Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung**



Organisation der niederländischen Rentenversicherung

Wenn Sie in den Niederlanden wohnen oder eine Erwerbstätigkeit in diesem Staat ausüben, sind Sie grundsätzlich in der niederländischen Sozialversicherung pflichtversichert. Die Sozialversicherung wird in den Niederlanden zum einen in den Volksversicherungen und zum anderen in den Arbeitnehmerversicherungen durchgeführt.

Volksversicherungen

Als Einwohner der Niederlande sind Sie grundsätzlich in den Volksversicherungen pflichtversichert, sofern Sie keine Erwerbstätigkeit in einem anderen Staat ausüben. Welche Staatsangehörigkeit Sie besitzen oder welche Einkünfte Sie haben, ist dabei unerheblich. Sie sind außerdem in den Volksversicherungen pflichtversichert, wenn Sie zwar nicht in den Niederlanden wohnen, aber dort arbeiten und Lohnsteuer zahlen.

Neben den Volksversicherungen im Bereich der Kranken- und Pflegeversicherung und des Kindergeldes sind Sie im Bereich der Rentenversicherung in zwei Volksversicherungen versicherungspflichtig. Während Sie aus der Volksversicherung nach dem „Allgemeinen Altersgesetz“ (Algemene Ouderdomswet – AOW) bei Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze eine Altersrente

Die Alters- und die Hinterbliebenenrentenversicherung werden von der „Sociale Verzekeringsbank“ (SVB) verwaltet.

erhalten können, werden aus der Volksversicherung nach dem „Allgemeinen Hinterbliebenengesetz“ (Algemene nabestaandenwet – Anw) im Falle Ihres Todes unter bestimmten Voraussetzungen Hinterbliebenenrenten an Ihre Familienangehörigen gezahlt.

Die Volksversicherungen nach dem AOW und dem Anw stellen eine Art Grundversorgung im Alter und im Falle Ihres Todes dar und bilden die Basis für eine ergänzende gesetzliche oder private Vorsorge.

Zur Alters- und zur Hinterbliebenenrentenversicherung müssen Sie jeweils Beiträge in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes von dem in den Niederlanden steuerpflichtigen Einkommen zahlen – allerdings nur bis zu einem bestimmten Jahreshöchstbetrag. Bei Arbeitnehmern und Sozialleistungsempfängern werden die Beiträge zu den Volksversicherungen zusammen mit der Lohnsteuer an das zuständige niederländische Finanzamt abgeführt.

An AOW-Beiträgen zahlen Sie 17,9 Prozent, an Anw-Beiträgen 0,1 Prozent von maximal 37 149 Euro pro Jahr (Stand: 1. Januar 2023).

Arbeitnehmerversicherungen

Üben Sie in den Niederlanden eine Beschäftigung aus, sind Sie außerdem in den Arbeitnehmerversicherungen für die Bereiche der Arbeitslosen-, Krankengeld- und Rentenversicherung pflichtversichert.

Bitte beachten Sie:

Sind Sie in den Niederlanden selbständig tätig, besteht für Sie keine Versicherungspflicht. Sie können sich aber freiwillig versichern, um einen vergleichbaren Versicherungsschutz wie Arbeitnehmer zu haben. Nähere Informationen gibt Ihnen gern das „Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen“ (UWV). Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 28.



Die Invaliditätsrentenversicherung wird vom UWV verwaltet.

Aus der Rentenversicherung für Arbeitnehmer nach dem „Gesetz über Arbeit und Einkommen nach Leistungsvermögen“ (Wet Werk en Inkomen naar Arbeidsvermogen – WIA) können Sie im Falle andauernder Arbeitsunfähigkeit unter bestimmten Voraussetzungen eine Invaliditätsrente erhalten. Das gilt auch, wenn die Erwerbsminderung auf einem Arbeitsunfall oder einer Berufskrankheit beruht. Das WIA enthält zum einen eine „Regelung Arbeitswiederaufnahme für teilweise erwerbsgeminderte Personen“ (Regeling Werkhervatting Gedeeltelijk Arbeidsgeschikten – WGA), die die (weitere) Ausübung einer Erwerbstätigkeit fördern soll, und zum anderen eine „Regelung Einkommensversorgung für voll erwerbsgeminderte Personen“ (Regeling Inkomensvoorziening Volledig Arbeidsongeschikten – IVA).

Der Arbeitgeber zahlt 7,11 Prozent der Arbeitseinkünfte von höchstens 66 956 Euro pro Jahr (Stand: 1. Januar 2023).

Die Beiträge zur Arbeitnehmersversicherung nach dem WIA in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes Ihrer Arbeitseinkünfte trägt Ihr Arbeitgeber. Die Arbeitseinkünfte sind nur bis zu einem bestimmten Höchstbetrag beitragspflichtig. Die Beiträge werden von dem zuständigen niederländischen Finanzamt erhoben und eingezogen.

Leistungsarten – die richtige Rente für Sie

Aus der niederländischen Rentenversicherung werden Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten geleistet. Als Hinterbliebenenrenten können Witwen-/Witwerrenten und Waisenrenten gezahlt werden.

Weitere Informationen zur Antragstellung finden Sie ab Seite 23.

Wenn Sie eine niederländische Rente erhalten möchten, müssen Sie grundsätzlich einen entsprechenden Antrag stellen und bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

Altersrenten

Sie können in den Niederlanden unter folgenden Voraussetzungen eine Altersrente erhalten:

- Sie waren mindestens ein Jahr in der niederländischen Altersrentenversicherung versichert.
- Sie haben die für Sie maßgebende Altersgrenze erreicht. Die Altersgrenze wird seit 2013 für ab dem 1. Januar 1948 geborene Versicherte schrittweise von 65 auf 67 Jahre und 3 Monate angehoben.

Die Altersgrenze ist für Frauen und Männer gleich.

Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre und 3 Monate

Versicherte Geburtstag	Altersrente kann gezahlt werden ab dem Jahr ...	Altersgrenze
Vor dem 1. Januar 1948	2012	65 Jahre
Vom 1. Januar 1948 bis 30. November 1948	2013	65 Jahre und 1 Monat
Vom 1. Dezember 1948 bis 31. Oktober 1949	2014	65 Jahre und 2 Monate
Vom 1. November 1949 bis 30. September 1950	2015	65 Jahre und 3 Monate
Vom 1. Oktober 1950 bis 30. Juni 1951	2016	65 Jahre und 6 Monate
Vom 1. Juli 1951 bis 31. März 1952	2017	65 Jahre und 9 Monate
Vom 1. April 1952 bis 31. Dezember 1952	2018	66 Jahre
Vom 1. Januar 1953 bis 31. August 1953	2019	66 Jahre und 4 Monate
Vom 1. September 1953 bis 31. August 1954	2020	66 Jahre und 4 Monate
Vom 1. September 1954 bis 31. August 1955	2021	66 Jahre und 4 Monate
Vom 1. September 1955 bis 31. Mai 1956	2022	66 Jahre und 7 Monate
Vom 1. Juni 1956 bis 28. Februar 1957	2023	66 Jahre und 10 Monate
Vom 1. März 1957 bis 31. Dezember 1957	2024	67 Jahre

Versicherte Geburtstag	Altersrente kann gezahlt werden ab dem Jahr ...	Altersgrenze
Vom 1. Januar 1958 bis 31. Dezember 1958	2025	67 Jahre
Vom 1. Januar 1959 bis 31. Dezember 1959	2026	67 Jahre
Vom 1. Januar 1960 bis 31. Dezember 1960	2027	67 Jahre
Vom 1. Januar 1961 bis 31. September 1961	2028	67 Jahre und 3 Monate



Beispiel:

Johanna M. ist am 18. Juni 1956 geboren. Durch die schrittweise Anhebung der Altersgrenze kann sie eine niederländische Altersrente erst im Alter von 66 Jahren und 10 Monaten, also ab dem 18. April 2023 erhalten.

Ob die Altersgrenze von 67 Jahren und 3 Monaten für nach dem 30. September 1961 geborene Versicherte weiter erhöht wird, ist zurzeit noch nicht abzusehen.

Unser Tipp:

Ihr aktuelles Renteneintrittsalter können Sie auf der Internetseite der Sociale Verzekeringsbank (www.svb.nl/de/aow-leistung/aow-eintrittsalter/ihr-aow-eintrittsalter) ermitteln. Hierfür brauchen Sie nur Ihr Geburtsdatum.

Witwen-/Witwerrente

Eine Witwen-/Witwerrente können Sie unter folgenden Voraussetzungen erhalten:

- Ihr Partner ist gestorben.
Anspruchsberechtigt ist neben dem überlebenden Ehegatten auch der überlebende Partner, der mit dem Verstorbenen zwar nicht verheiratet war, mit diesem aber einen gemeinsamen Haushalt geführt hat.

- Ihr verstorbener Partner ist am Todestag in der niederländischen Hinterbliebenenrentenversicherung versichert gewesen.
Diese Bedingung ist auch dann erfüllt, wenn der Verstorbene nach dem Recht eines anderen Staates (zum Beispiel Deutschland), mit dem die Niederlande durch Europarecht oder ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, für den Fall des Todes versichert war.
- Sie haben die Altersgrenze für eine niederländische Altersrente noch nicht erreicht.

Bitte beachten Sie:

Nach Erreichen der Altersgrenze für eine niederländische Altersrente können Sie eine Witwen-/Witwerrente aus der Versicherung des verstorbenen Partners nicht mehr erhalten. In diesem Fall haben Sie eventuell Anspruch auf eine Altersrente aus Ihren eigenen Zeiten in der niederländischen Altersrentenversicherung (AOW).

Außerdem müssen Sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- In Ihrem Haushalt lebt Ihr eigenes Kind oder ein Pflege- beziehungsweise Stiefkind unter 18 Jahren.
- Sie sind am Todestag Ihres Partners zu mindestens 45 Prozent erwerbsunfähig und die Erwerbsunfähigkeit dauert wenigstens drei Monate an.

Bitte beachten Sie:

Der Anspruch auf die Witwen-/Witwerrente endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen. Dies ist unter anderem der Fall, wenn Sie wieder heiraten, eine eingetragene Partnerschaft eingehen oder mit einer anderen Person einen gemeinsamen Haushalt begründen. Im letzten Fall können Sie sich innerhalb von sechs Monaten für die Beendigung des gemeinsamen Haushalts entscheiden, um die Witwen-/Witwerrente erhalten zu können. Andernfalls erlischt der Anspruch auf diese Leistung endgültig.

Einen gemeinsamen Haushalt begründen Sie, wenn die mit Ihnen zusammenlebende Person

- mindestens 18 Jahre alt ist und
- sich an den Haushaltskosten beteiligt, im Haushalt hilft oder Sie im Bedarfsfall füreinander sorgen.

Leistet die Person, mit der Sie zusammenwohnen, keinen finanziellen oder sonstigen Beitrag zum Haushalt, handelt es sich nicht um einen gemeinsamen Haushalt und Sie erhalten eine Witwen-/Witwerrente. Ist Ihr Mitbewohner älter als 27 Jahre, dann ist diese Person ein sogenannter Kostenteiler.

Weitere Informationen zum Kostenteiler finden Sie auf Seite 17.

Eine Witwen-/Witwerrente erhalten Sie trotz eines gemeinsamen Haushalts, wenn Sie pflegebedürftig sind oder die mit Ihnen zusammenlebende Person pflegebedürftig ist.

Selbst wenn die Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente erfüllt sind, kann Ihnen unter Umständen trotzdem keine Leistung gezahlt werden. Das ist zum Beispiel dann der Fall, wenn Ihr Partner innerhalb eines Jahres nach der Heirat oder der Begründung des gemeinsamen Haushalts gestorben ist und dies zum

Zeitpunkt der Heirat oder der Begründung des gemeinsamen Haushalts aufgrund einer bestehenden Erkrankung bereits absehbar war.

Besonderheiten für Geschiedene

Sind Sie geschieden, können Sie Anspruch auf eine Witwen-/Witwerrente unter folgenden Voraussetzungen haben:

- Sie erfüllen die bereits genannten Voraussetzungen für eine Witwen-/Witwerrente am Todestag Ihres geschiedenen Ehepartners und hätten auch eine niederländische Witwen-/Witwerrente beanspruchen können, wenn Ihr geschiedener Ehepartner am Tag der Scheidung gestorben wäre.
- Ihr geschiedener Ehepartner war am Tag seines Todes aufgrund eines Gerichtsurteils zur Unterhaltszahlung an Sie verpflichtet.

Unerheblich ist, ob der Unterhalt tatsächlich gezahlt wurde.

Waisenrente

Ein Kind hat unter folgenden Voraussetzungen Anspruch auf eine Waisenrente:

- Vater und Mutter des Kindes sind gestorben oder
die Mutter ist gestorben und es wurde nicht amtlich festgestellt, wer der Vater ist,
oder
ein Elternteil ist gestorben und dem anderen Elternteil wurde vorher bereits das Sorgerecht entzogen.
- Der (zuletzt) verstorbene Elternteil ist am Todestag in der niederländischen Hinterbliebenenrentenversicherung versichert gewesen.
War der Verstorbene nach dem Recht eines anderen Staates (zum Beispiel Deutschland), mit dem die Niederlande durch Europarecht oder ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, für den Fall des Todes versichert, ist diese Voraussetzung ebenfalls erfüllt.
- Das Kind ist noch nicht 21 Jahre alt.
Grundsätzlich besteht Anspruch auf eine Waisen-

Der Anspruch auf die Waisenrente endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

rente bis zum Erreichen des 16. Lebensjahres. Eine Waisenrente kann jedoch bis zum 21. Lebensjahr gezahlt werden, wenn sich das Kind in Schul- oder Berufsausbildung befindet. Ein unverheiratetes Kind, das in einem gemeinsamen Haushalt mit einem Kind lebt, für das Anspruch auf eine Waisenrente besteht (zum Beispiel ein Bruder oder eine Schwester), kann ebenfalls eine Waisenrente bis zum 21. Lebensjahr bekommen, wenn es den größten Teil der ihm zur Verfügung stehenden Zeit für die Haushaltsführung aufwendet und es einen qualifizierten Schulabschluss hat oder von einem qualifizierten Schulabschluss freigestellt ist.



Beispiel:

Rita S. ist Vollwaise. Mit 16 Jahren geht sie als Au-pair-Mädchen für ein Jahr nach Frankreich. Die Voraussetzungen für einen weiteren Bezug der Waisenrente bis zum 21. Lebensjahr erfüllt sie nicht. Die Waisenrente fällt daher weg.

Invaliditätsrente

Sie können eine Invaliditätsrente erhalten, wenn Sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Sie sind zu mindestens 35 Prozent erwerbsgemindert. Als vollständig erwerbsgemindert gelten Sie, wenn Sie auf Dauer nicht mehr als 20 Prozent Ihrer letzten Arbeitseinkünfte erzielen können und eine Besserung Ihres Gesundheitszustands nicht oder kaum zu erwarten ist.
- Sie haben mindestens zwei Jahre (= 104 Wochen) von Ihrem Arbeitgeber Lohnfortzahlung oder zum

Andernfalls gelten Sie als teilweise erwerbsgemindert.

Beispiel als Zeitarbeiter vom UWV Krankengeld (Ziektewetuitkering) erhalten und erfüllen damit die sogenannte Wartezeit.

Der Zeitraum, für den Ihnen der Arbeitgeber nach niederländischem Recht den Lohn weiter zu leisten hat, kann sich verlängern, wenn Ihr Arbeitgeber seinen Pflichten im Zusammenhang mit der beruflichen Wiedereingliederung nicht nachkommt oder wenn Ihr Arbeitgeber eine entsprechende freiwillige Vereinbarung mit dem Invaliditätsrentenversicherungsträger geschlossen hat. Für die Zeit der Lohnfortzahlung besteht kein Anspruch auf eine Invaliditätsrente.

Unser Tipp:

In besonders schwerwiegenden Fällen einer vollständigen und dauerhaften Erwerbsminderung kann beim UWV die Verkürzung der Wartezeit von zwei Jahren beantragt werden. Für detaillierte Informationen wenden Sie sich bitte an das UWV. Die Kontaktdaten finden Sie auf Seite 29.

- Sie sind bei Eintritt der Erwerbsminderung in der niederländischen Invaliditätsrentenversicherung versichert.
Dies ist auch dann erfüllt, wenn Sie nach dem Recht eines anderen Staates (zum Beispiel Deutschland), mit dem die Niederlande durch Europarecht oder ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, für den Fall der Invalidität versichert sind.
- Sie haben die Altersgrenze für eine niederländische Altersrente noch nicht erreicht.
Nach Erreichen der für eine niederländische Altersrente maßgebenden Altersgrenze können Sie eine Invaliditätsrente nicht mehr erhalten. In diesem Fall haben Sie eventuell Anspruch auf eine Altersrente.

Bitte beachten Sie:

Kommen Sie als Arbeitnehmer Ihren Pflichten im Zusammenhang mit der beruflichen Wiedereingliederung nicht nach, kann es sein, dass Ihnen die Invaliditätsrente ganz, teilweise, auf Dauer oder für eine bestimmte Zeit nicht gezahlt wird.

Als Invaliditätsrente für teilweise Erwerbsgeminderte können Sie folgende Leistungen erhalten:

→ Lohnbezogene Leistung (Loongerelateerde uitkering – LGU):

Sie haben Anspruch auf diese Leistung, wenn Sie in den letzten 36 Wochen vor Erfüllung der Wartezeit (in der Regel zwei Jahre Lohnfortzahlung) mindestens 26 Wochen als Arbeitnehmer beschäftigt gewesen sind. Der Zeitraum von 36 Wochen verlängert sich um die Wochen, in denen Sie krankheitsbedingt nicht arbeiten konnten. Die Leistung endet nicht, wenn sich Ihre Erwerbsfähigkeit bessert und Sie weniger als 35 Prozent erwerbsgemindert sind.

→ Lohnausgleichsleistung (Loonaanvullingsuitkering – LAU) oder Anschlussleistung (Vervolgitkering – VVU):

Erfüllen Sie nicht die Anspruchsvoraussetzungen für eine lohnbezogene Leistung oder ist Ihre lohnbezogene Leistung abgelaufen, können Sie eine Lohnausgleichsleistung oder Anschlussleistung erhalten.

Für die Berücksichtigung einer Woche reicht es aus, wenn Sie einen Tag beschäftigt waren.

Bitte beachten Sie:

Die Lohnausgleichsleistung und die Anschlussleistung können Sie nur beanspruchen, solange Ihre Erwerbsminderung mindestens 35 Prozent beträgt.



Rentenhöhe – womit Sie rechnen können

Die Höhe der niederländischen Renten ist von verschiedenen Faktoren abhängig: In der Altersrentenversicherung erhöhen sich Ihre Ansprüche für jedes Versicherungsjahr um zwei Prozent. Bei der Hinterbliebenen- und der Invaliditätsrentenversicherung handelt es sich dagegen um sogenannte Risikoversicherungen. Für die volle Invaliditäts- oder Hinterbliebenenrente müssen Sie lediglich im Zeitpunkt des Eintritts der Invalidität oder des Todes für diese Sachverhalte rentenversichert sein.

Die niederländischen Renten werden im Regelfall am 1. Januar und am 1. Juli eines Jahres angepasst.

Altersrenten

Die Höhe der Altersrente ist abhängig von

- der Anzahl Ihrer Versicherungsjahre in der niederländischen Altersrentenversicherung,
- der Höhe des gesetzlich festgelegten niederländischen Mindestentgeltes und
- Ihrer Wohnsituation.

Die Höhe Ihrer gezahlten Beiträge oder Ihrer Einkünfte ist nicht von Bedeutung.

Versicherungszeiten

Versicherungszeiten in der niederländischen Altersrentenversicherung können in einem Zeitraum von 50 Jahren vor Erreichen der Altersgrenze für eine niederländische Altersrente zurückgelegt werden. Waren Sie während dieses Zeitraums ununterbrochen versichert (50 Versicherungsjahre mit freiwilligen Beitragszeiten

oder Pflichtversicherungszeiten), haben Sie Anspruch auf die volle Altersrente und außerdem auf die volle „AOW-Einkommenszulage“. Für jedes Jahr, das Sie nicht versichert waren, mindert sich Ihr Anspruch jeweils um zwei Prozent.

Mindestentgelt

Die Höhe Ihrer Altersrente ist davon abhängig, ob Sie allein oder mit einem (verheirateten oder unverheirateten) Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben. Sie wird in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom gesetzlich festgelegten niederländischen Nettomindestentgelt gezahlt.

Die volle Altersrente beträgt für Alleinstehende 70 Prozent des Nettomindestentgeltes. Wenn Sie mit einem Partner in einem gemeinsamen Haushalt leben, beträgt Ihre volle Altersrente 50 Prozent des Nettomindestentgeltes.

Das Alter des Partners ist unerheblich.

Beträge für die volle Altersrente (Stand: 1. Januar 2023)

Wohnsituation	Rente*	Urlaubsgeld
	(monatlicher Bruttobetrag in Euro)	
Alleinstehender Berechtigter	1430,80	71,77
Berechtigte mit (Ehe-)Partner	973,86	51,25

* Die Tabelle enthält die Rentenbeträge **einschließlich** der „AOW-Einkommenszulage“ von monatlich 5,00 Euro (brutto).

Hinterbliebenenrenten

Aus der niederländischen Hinterbliebenenrentenversicherung können Witwen-/Witwerrenten sowie Waisenrenten gezahlt werden. Die Leistungen stehen grundsätzlich in Höhe bestimmter Festbeträge zu und leiten sich von dem gesetzlich festgelegten Mindestentgelt ab. Daneben wird als zusätzliche Unterstüztungsleistung der „Anw-Bonus“ gezahlt. Die Höhe des „Anw-Bonus“ ist unabhängig von der Höhe der Witwen-/Witwer- beziehungsweise Waisenrente.

Die Zahlung des „Anw-Bonus“ ist an keine weiteren Voraussetzungen geknüpft.



Die Dauer der Versicherungszeiten in der niederländischen Hinterbliebenenversicherung ist für die Leistungshöhe nur dann von Bedeutung, wenn der Verstorbene am Todestag zwar nicht nach niederländischem Recht, aber nach dem Recht eines anderen Staates, mit dem die Niederlande durch Europarecht oder ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, für den Fall des Todes versichert ist.

Witwen-/Witwerrente

Die Höhe der Witwen-/Witwerrente ist abhängig von der Höhe des gesetzlich festgelegten niederländischen Mindestentgeltes, der Wohn- und Lebenssituation und den sonstigen Einkünften des überlebenden Partners. Sie beträgt höchstens 70 Prozent des Nettomindestentgeltes. Das ist regelmäßig bei Alleinstehenden der Fall. Die Witwen-/Witwerrente an einen früheren Ehepartner darf den Betrag des vom Gericht festgesetzten Unterhalts nicht überschreiten. Alle Witwen-/Witwerrenten werden längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze für eine niederländische Altersrente gezahlt.

Informationen zur Altersgrenze finden Sie ab Seite 7.

Wohn- und Lebenssituation

Lebt in Ihrem Haushalt eine weitere Person, die 27 Jahre oder älter ist (zum Beispiel Ihr Kind oder Ihre Eltern), mindert sich Ihre Witwen-/Witwerrente, da davon ausgegangen wird, dass sich diese Person an den Haushaltskosten beteiligt (sogenannte „Kostenteiler“).

Ob sich diese Person tatsächlich an den Haushaltskosten beteiligt, ist unerheblich.

Solange Sie mit einem oder mehreren Kostenteilern zusammenwohnen, wird Ihre Witwen-/Witwerrente auf 50 Prozent des niederländischen Nettomindestentgelts reduziert. Eine niedrigere Witwen-/Witwerrente wird auch gezahlt, wenn die Witwe/der Witwer jemanden pflegt oder selbst pflegebedürftig ist.

Beispiel:

Sie wohnen mit Ihrer Nichte zusammen. Sie ist 30 Jahre alt und arbeitet gelegentlich in einer Gaststätte. Ab und zu zahlt sie einen Teil der Einkäufe. Manchmal hilft sie im Haushalt.

Ihre Nichte leistet nur einen kleinen Beitrag zum Haushalt. Deshalb wird Ihre Wohnsituation nicht als gemeinsamer Haushalt eingestuft. Ihre Nichte zählt jedoch als Kostenteiler, weil sie über 27 Jahre alt ist. Daher wird Ihre Witwen-/Witwerrente in Höhe von 50 Prozent des niederländischen Nettomindestentgelts gezahlt.

Die Witwen-/Witwerrente wird weiterhin in Höhe von 70 Prozent des Nettomindestentgeltes gezahlt, wenn es sich bei den Kostenteilern um Ihre Kinder handelt, die noch nicht 30 Jahre alt sind und eine Ausbildung oder ein Studium absolvieren, für die sie eine Ausbildungsförderung (niederländisch: Studiefinanciering) erhalten.

Sonstige Einkünfte

Sonstige Einkünfte können dazu führen, dass die niederländische Witwen-/Witwerrente gemindert wird. Auf die Rente werden zum Beispiel Arbeitslosengeld und Invaliditätsrenten sowie – unter Berücksichtigung bestimmter Freibeträge – Arbeitseinkünfte und Vorruhestandsleistungen angerechnet. Auch die Witwen-/Witwerrente eines anderen Staates kann die niederländische Witwen-/Witwerrente mindern.

Waisenrente

Die Höhe der Waisenrente ist abhängig von der Höhe des gesetzlich festgelegten niederländischen Mindestentgeltes und dem Alter der Waise. Die Waisenrente ist nicht einkommensabhängig.

Beträge für eine volle Hinterbliebenenrente (Stand: 1. Januar 2023)

Leistungsart	Rente*	Urlaubsgeld
	(monatlicher Bruttobetrag in Euro)	
Witwen-/Witwerrente	1417,14	90,20
Witwen-/Witwerrente für Personen, die jemanden pflegen oder selbst pflegebedürftig sind oder die mit einem Kostenteiler leben	900,61	64,42
Waisenrente für Kinder bis 9 Jahren	466,43	28,86
Waisenrente für Kinder von 10 bis 15 Jahren	690,12	43,30
Waisenrente für Kinder von 16 bis 20 Jahren	913,82	57,73

* Die Tabelle enthält die Rentenbeträge **einschließlich** „Anw-Bonus“ von monatlich 19,03 Euro (brutto).

Invaliditätsrente

Sind Sie dauerhaft vollständig erwerbsgemindert, erhalten Sie eine Invaliditätsrente in Höhe von 75 Prozent des zuletzt vor Eintritt Ihrer Erwerbsminderung erzielten Arbeitsentgelts. Eine Invaliditätsrente für nicht dauerhaft vollständig Erwerbsgeminderte oder teilweise Erwerbsgeminderte kann Ihnen als lohnbezogene Leistung oder als Lohnausgleichsleistung beziehungsweise Anschlussleistung gezahlt werden:

Lohnbezogene Leistung (LGU)

Die lohnbezogene Leistung beträgt grundsätzlich 70 Prozent Ihres zuletzt vor Eintritt der Erwerbsminderung erzielten Entgelts. Bei teilweiser Erwerbsminderung werden für die ersten zwei Monate 75 statt 70 Prozent des letzten Entgelts gezahlt. Sofern Sie noch erwerbstätig sind, werden in den ersten zwei Monaten



75 Prozent und anschließend 70 Prozent des erzielten Entgelts auf die lohnbezogene Leistung angerechnet.

Sie können diese Leistung für die Dauer von 3 bis zu höchstens 24 Monaten beanspruchen. Die maximale Anspruchsdauer richtet sich unter anderem danach, wie lange Sie vorher eine Beschäftigung ausgeübt haben. Je länger Sie beschäftigt waren, desto länger können Sie die lohnbezogene Leistung beanspruchen. Die Anspruchsdauer von 3 Monaten verlängert sich dabei für jedes Jahr, in dem Sie beschäftigt waren, um einen Monat.

Waren Sie mehr als 10 Jahre beschäftigt, verlängert sich für alle Jahre vom 1. Januar 2016 an die Anspruchsdauer nur um ein halbes Jahr.

Bitte beachten Sie:

Als Beschäftigungsjahr zählt jedes Jahr, in dem Sie mindestens 208 Stunden beschäftigt waren.

Lohnausgleichsleistung (LAU) oder Anschlussleistung (VVU)

Die Höhe der Lohnausgleichsleistung oder der Anschlussleistung ist abhängig von Ihren Arbeitseinkünften. Erzielen Sie aus einer Erwerbstätigkeit noch ein Entgelt, das mindestens 50 Prozent des Entgeltes aus einer Beschäftigung entspricht, die Sie aufgrund des festgestellten verbliebenen Leistungsvermögens noch ausüben können, erhalten Sie 70 Prozent der Differenz

zwischen dem früheren und dem jetzigen (niedrigeren) Entgelt als Lohnausgleichsleistung. In allen anderen Fällen (zum Beispiel wenn Sie nicht mehr erwerbstätig sind) wird die Anschlussleistung in Höhe eines bestimmten Prozentsatzes vom Mindestentgelt gezahlt.

Bei der Berechnung der Invaliditätsrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung wird ein Entgelt von höchstens 256,54 Euro pro Tag (Stand: 1. Januar 2023) berücksichtigt.

Als Ausgleich für zusätzliche Kosten, die Ihnen wegen Ihrer Krankheit oder Behinderung entstehen, haben Sie außerdem Anspruch auf eine Zulage, wenn Sie

- aufgrund Ihrer Krankheit oder Behinderung zu mindestens 35 Prozent erwerbsgemindert sind und
- am 1. Juli eines Jahres Anspruch auf eine niederländische Invaliditätsrente haben.

Die Zulage betrug für das Jahr 2022 186 Euro (netto). Der Betrag für das aktuelle Jahr wird jeweils im Juli des Jahres bekannt gegeben.

Eine Invaliditätsrente wegen voller oder teilweiser Erwerbsminderung können Sie längstens bis zum Erreichen der Altersgrenze für eine niederländische Altersrente beziehen.

**Bitte beachten Sie:
Sind Sie erwerbstätig, kann das daraus erzielte Entgelt die niederländische Invaliditätsrente mindern. Das Gleiche gilt auch für die Invaliditätsrente eines anderen Staates.**

Die Dauer der Versicherungszeiten in der niederländischen Invaliditätsrentenversicherung ist für die Leistungshöhe grundsätzlich nicht von Bedeutung. Wenn Sie bei Eintritt der Erwerbsminderung zwar nicht nach niederländischem Recht, aber nach dem Recht eines anderen Staates, mit dem die Niederlande durch Europarecht oder ein Sozialversicherungsabkommen verbunden ist, für den Fall der Invalidität versichert sind, kann eine niederländische Invaliditätsrente allerdings nur anteilig gezahlt werden.

Impressum

Herausgeber: Deutsche Rentenversicherung Bund
Abteilung Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Kommunikation
10709 Berlin, Ruhrstraße 2; Postanschrift: 10704 Berlin
Telefon: 030 865-0, Fax: 030 865-27379
Internet: www.deutsche-rentenversicherung.de
E-Mail: drv@drv-bund.de
De-Mail: De-Mail@drv-bund.de-mail.de
Fotos: Bildarchiv Deutsche Rentenversicherung Bund
Druck: Fa. H. Heenemann GmbH & Co. KG, Berlin

6. Auflage (3/2023), **Nr. 722**

Diese Broschüre ist Teil der Öffentlichkeitsarbeit der Deutschen Rentenversicherung; sie wird grundsätzlich kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt.



Rentenbeginn und Zahlung – was Sie wissen sollten

Eine niederländische Rente können Sie grundsätzlich nur dann vom frühestmöglichen Zeitpunkt an erhalten, wenn Sie rechtzeitig einen Rentenanspruch stellen. Liegt Ihr Antrag verspätet vor, ist die Rente erst von einem späteren Zeitpunkt an zu zahlen.

Zur Anhebung der Altersgrenze auf 67 Jahre und 3 Monate lesen Sie bitte ab Seite 7.

Beginn

Eine Altersrente können Sie frühestens ab der für Sie maßgebenden Altersgrenze erhalten. Beantragen Sie die Altersrente nicht innerhalb eines Jahres, nachdem Sie die für Sie maßgebende Altersgrenze erreicht haben, kann sich ein späterer Rentenbeginn ergeben.

Eine Witwen-/Witwerrente beginnt frühestens mit dem ersten Tag des Monats, in dem der Partner gestorben ist. Eine Waisenrente kann frühestens vom Beginn des Monats beansprucht werden, in dem der letzte Elternteil gestorben ist. Beantragen Sie eine Hinterbliebenenrente erst nach Ablauf eines Jahres nach dem Tod des Partners beziehungsweise (letzten) Elternteils, beginnt die Hinterbliebenenrente unter Umständen erst zu einem späteren Zeitpunkt.

Eine Invaliditätsrente müssen Sie grundsätzlich innerhalb von 21 Monaten nach Beginn der Wartezeit – das

ist im Regelfall der Eintritt der Erwerbsminderung – beantragen. Verkürzt sich bei Ihnen die Wartezeit oder verlängert Ihr Arbeitgeber die Lohnfortzahlung, müssen Sie den Antrag bereits früher oder entsprechend später stellen.

Unser Tipp:

Lassen Sie sich vom niederländischen Versicherungsträger beraten, damit Ihr Antrag fristgerecht vorliegt! Nur dann kann die Rente zum frühestmöglichen Zeitpunkt beginnen.

Zahlung

Die niederländischen Renten werden pro Jahr grundsätzlich in zwölf Monatsbeträgen auf Ihr Bankkonto überwiesen. Das kann zum Beispiel auch ein Bankkonto in Deutschland sein.

Das Urlaubsgeld wird monatlich aufgebaut und zu allen Renten im Mai eines Jahres in einer Summe gezahlt.

Alters-, Hinterbliebenen- und Invaliditätsrenten werden am 23. des Monats für den betreffenden Monat (zum Beispiel am 23. Juni für den Monat Juni) gezahlt. Die Zulage, die bei Invaliditätsrenten zum Ausgleich krankheits- oder behinderungsbedingter Mehraufwendungen bestimmt ist, wird im September zeitgleich mit der Invaliditätsrente überwiesen.

Eine Alters-, Hinterbliebenen- oder Invaliditätsrente endet mit dem Todestag.



Andere Leistungen – das soziale Netz

Neben Ihrer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung haben Sie möglicherweise Anspruch auf ergänzende niederländische Sozialleistungen. Hier kommen insbesondere Leistungen wie Kindergeld, Sterbegeld, verschiedene Zulagen und Sozialhilfe in Betracht.

Kindergeld

Sie haben Anspruch auf niederländisches Kindergeld aufgrund des „Allgemeinen Kindergeldgesetzes“ (Algemene Kinderbijslagwet – AKW), wenn Sie die Altersgrenze für eine niederländische Altersrente noch nicht erreicht haben und für ein unverheiratetes Kind unter 18 Jahren sorgen. Einen Anspruch haben grundsätzlich nur Personen, die in den Niederlanden wohnen.

Die Höhe des Kindergeldes hängt im Wesentlichen vom Alter und von der Höhe eventueller Arbeitseinkünfte des Kindes ab. Kindergeld wird alle drei Monate gezahlt.

Sterbegeld

Verstirbt der Bezieher einer niederländischen Rente, besteht unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Sterbegeld (Overlijdensuitkering) aus der niederländischen Invaliditäts-, Alters- oder Hinterbliebenenrentenversicherung.

Als Sterbegeld wird ein einmaliger Betrag in Höhe eines Bruttomonatsbetrages der vom Verstorbenen zuletzt bezogenen Rente gezahlt.

Zulage

Sie können zu Ihrer (niederländischen oder beispielsweise deutschen) Invaliditätsrente eine Zulage nach dem „Zulagengesetz“ (Toeslagenwet – TW) erhalten, wenn Ihre Einkünfte und die Ihres Partners einen bestimmten Betrag nicht erreichen. Bei der Einkommensprüfung werden die Arbeitseinkünfte und fast alle Sozialleistungen berücksichtigt. Die Höhe der Zulage ist außerdem von Ihrer familiären Situation und Ihrem Alter abhängig.

Bitte beachten Sie:

Die Zulage können Sie nur beanspruchen, solange Sie in den Niederlanden wohnen.

Sozialleistungen für bestimmte Personen in besonderen Lebenssituationen

Nach dem „Gesetz über die Beschäftigung und Arbeitsunterstützung für jüngere Behinderte“ (Wet werk en arbeidsondersteuning jonggehandicapten – Wajong) können jüngere Kranke oder Behinderte, die nach abgeschlossener Ausbildung nicht mehr arbeiten können und

- schon mit 17 Jahren mindestens 25 Prozent erwerbsgemindert sind oder
- bis zum 30. Geburtstag mindestens 25 Prozent erwerbsgemindert sind und sich im Jahr davor mindestens sechs Monate in Ausbildung befunden haben,

nach Ablauf der Wartezeit von einem Jahr (= 52 Wochen) – also frühestens ab 18 Jahren – Anspruch auf bestimmte Mindestleistungen und eine Zulage als Aus-

Seit dem 1. September 2020 können auch kranke oder behinderte Auszubildende eine Wajong-Leistung erhalten.

gleich für krankheits- und behinderungsbedingte Mehraufwendungen (siehe Seite 21) haben.

Der Anspruch besteht höchstens bis zum Erreichen der Altersgrenze für eine niederländische Altersrente.

Anspruchsberechtigt sind grundsätzlich nur Personen, die in den Niederlanden wohnen. In besonderen Härtefällen werden die Leistungen aber auch an Behinderte, die in einen anderen Staat (zum Beispiel Deutschland) umziehen, gezahlt.

Das „Gesetz über die Einkommenshilfe für ältere und nicht voll erwerbsfähige arbeitslose Arbeitnehmer“ (Wet inkomensvoorziening oudere en gedeeltelijk arbeidsongeschikte werkloze werknemers – IOAW) stellt für die im Gesetz genannten Personen sicher, dass auch nach Ablauf der Höchstdauer des niederländischen Arbeitslosengeldes ein gewisses Mindesteinkommen zur Verfügung steht.

Teilweise Erwerbsgeminderte können diese Leistung nicht beanspruchen.

Das „Gesetz über die Einkommenshilfe für ältere und nicht voll erwerbsfähige frühere Selbständige“ (Wet inkomensvoorziening oudere en gedeeltelijk arbeidsongeschikte gewezen zelfstandigen – IOAZ) soll älteren Personen, die selbständig tätig waren, eine gewisse Mindestversorgung garantieren.

Sind Sie teilweise erwerbsgemindert, haben Sie keinen Anspruch.

Sozialhilfe

Wohnen Sie in den Niederlanden und verfügen nicht über ausreichende Mittel, um Ihren Lebensunterhalt zu bestreiten, haben Sie möglicherweise Anspruch auf Sozialhilfe nach dem „Gesetz Arbeit und Sozialhilfe“ (Wet werk en bijstand – WWB).

Beziehen Sie eine niederländische Alters- oder Hinterbliebenenrente, können Sie als Sozialhilfe eine Zulage („AIO-Einkommensergänzung“) von der Sociale Verzekeringsbank erhalten.



Ihr Rentenanspruch – Ihre Ansprechpartner

Ob und ab wann Sie Anspruch auf eine Rente aus den Niederlanden haben, kann rechtsverbindlich nur von den niederländischen Rentenversicherungsträgern beurteilt werden.

Für weitere Informationen und Auskünfte zur niederländischen Sozialversicherung wenden Sie sich bitte an folgende Stelle:

Sociale Verzekeringsbank
Bureau voor Duitse Zaken
Postbus 10505
6500 MB NIJMEGEN
NIEDERLANDE
Telefon (0031) 24 3431811
Telefax (0031) 24 3431009
E-Mail bdz@svb.nl
Internet www.svb.nl/de/bbz-bdz

Unser Tipp:

Auf der Internetseite des niederländischen Rentenversicherungsträgers www.svb.nl/de/bbz-bdz finden Sie auch die aktuellen Beträge und Beitragssätze sowie weitere Informationen – auch in deutscher Sprache.

Wohnen Sie in Deutschland, sind in Rentenangelegenheiten folgende niederländische Stellen zuständig:

für Alters- oder Hinterbliebenenrenten:

Besuchsadresse:
Sociale Verzekeringsbank
Vestiging Zaanstad
Afd. AOW/Anw
Stationsstraat 112
1506 DK ZAANDAM
NIEDERLANDE

Postadresse:
Sociale Verzekeringsbank
Vestiging Zaanstad
Afd. AOW/Anw
Postbus 18600
3501 CR UTRECHT
NIEDERLANDE

für Invaliditätsrenten:

Uitvoeringsinstituut Werknemersverzekeringen
Bijzondere Zaken
Postbus 2620
6401 MB HEERLEN
NIEDERLANDE
Telefon (0031) 88 8982001
E-Mail agheerleninternational@uwv.nl
Internet www.uwv.nl

Bitte beachten Sie:

Setzen Sie sich rechtzeitig mit den niederländischen Versicherungsträgern in Verbindung. Klären Sie Ihre niederländischen Rentenansprüche möglichst früh, damit Ihre Rente pünktlich beginnen kann.

Selbstverständlich können Sie sich auch an die zuständigen deutschen Versicherungsträger wenden. Für Ihre Fragen und Anträge im Verhältnis zu den Niederlanden sind in Deutschland folgende Versicherungsträger zuständig:

- Deutsche Rentenversicherung Bund,
- Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See und
- Deutsche Rentenversicherung Westfalen.

Unser Tipp:

Wollen Sie aus Deutschland und den Niederlanden eine Rente beziehen, müssen Sie nicht bei allen beteiligten Versicherungsträgern einen Antrag stellen. Ein Antrag gilt gleichzeitig für alle Träger. Wenn Sie in Deutschland wohnen, wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Träger in Deutschland. Außerdem empfehlen wir Ihnen unsere kostenlose Broschüre „Leben und arbeiten in Europa“.



Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an die Deutsche Rentenversicherung Bund (ehemals Bundesversicherungsanstalt für Angestellte) gezahlt, wenden Sie sich bitte an die:

Deutsche Rentenversicherung Bund

Telefon 030 865-0

Telefax 030 865-27240

E-Mail meinefrage@drv-bund.de

Internet www.deutsche-rentenversicherung-bund.de

Haben Sie zu irgendeinem Zeitpunkt mindestens einen deutschen Beitrag zur Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See (ehemals Bundesknappschaft, Bahnversicherungsanstalt und Seekasse) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
Telefon 0234 304-0
Telefax 0234 304-66050
E-Mail rentenversicherung@kbs.de
Internet www.kbs.de

Haben Sie Ihren letzten deutschen Beitrag an einen Regionalträger (ehemalige Landesversicherungsanstalten) gezahlt, ist für Sie Ansprechpartner die:

Deutsche Rentenversicherung Westfalen
Telefon 0251 238-0
Telefax 0251 238-2960
E-Mail kontakt@drv-westfalen.de
Internet www.deutsche-rentenversicherung-westfalen.de

Haben Sie noch keine deutschen Beiträge gezahlt, wenden Sie sich bitte an die Deutsche Rentenversicherung Bund. Sie ermittelt für Sie den zuständigen Träger.

Bitte beachten Sie:

Die Antwort auf die Frage, welcher Träger für Sie zuständig ist, wurde hier nur vereinfacht dargestellt. Sie haben aber keine Nachteile, wenn Sie Ihre Anfrage oder Ihren Antrag an einen unzuständigen Versicherungsträger richten. Er wird Ihr Anliegen an den zuständigen Träger weiterleiten. Wie Sie mit der Deutschen Rentenversicherung in Kontakt treten können, steht im Kapitel „Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung“.



Wir beraten vor Ort

Die Deutsche Rentenversicherung bietet speziell für Versicherte mit ausländischen Versicherungszeiten regelmäßig Internationale Beratungstage an.

Für länderübergreifende Beratungen in allen Fragen der gesetzlichen Rentenversicherung sind neben deutschen Beratern auch Kollegen der niederländischen Rentenversicherung vor Ort. Sie beraten Sie rund um das niederländische Rentenrecht.

Orte und Termine finden Sie unter www.deutscherentenversicherung.de in der Rubrik Beratung und Kontakt unter dem Punkt Internationale Beratungstage. Am kostenlosen Servicetelefon informieren Sie die Mitarbeiter unter 0800 1000 4800 über das Angebot.

Nur einen Schritt entfernt: Ihre Rentenversicherung

Sie haben noch Fragen? Sie benötigen Informationen oder wünschen eine individuelle Beratung? Wir sind für Sie da: kompetent, neutral, kostenlos.

Mit unseren Informationsbroschüren

Unser Angebot an Broschüren ist breit gefächert. Was Sie interessiert, können Sie auf www.deutsche-rentenversicherung.de herunterladen oder bestellen. Hier weisen wir auch auf besondere Beratungsangebote hin.

Am Telefon

Ihre Fragen beantworten wir am kostenlosen Servicetelefon. Dort können Sie auch Informationsmaterial und Formulare bestellen oder den passenden Ansprechpartner vor Ort erfragen. Sie erreichen uns unter 0800 1000 4800.

Im Internet

Unser Angebot unter www.deutsche-rentenversicherung.de steht Ihnen rund um die Uhr zur Verfügung. Sie können sich über viele Themen informieren sowie Vordrucke und Broschüren herunterladen oder bestellen.

Mit unseren Online-Diensten

Auch per Computer, Tablet oder Smartphone können Sie sicher mit uns kommunizieren. Sie können Ihre Versicherungszeiten aktualisieren oder Anträge online stellen. Zur Identifikation nutzen Sie die Online-Ausweisfunktion Ihres Personalausweises, Ihren persönlichen Zugangs-Code oder Ihre nachträgliche Unterschrift.

Im persönlichen Gespräch

Ihre nächstgelegene Auskunft- und Beratungsstelle finden Sie auf unserer Startseite im Internet oder Sie erfragen sie am Servicetelefon. Dort können Sie auch bequem einen Termin vereinbaren oder Sie buchen ihn online.

Versichertenberater und Versichertenälteste

Auch unsere ehrenamtlich tätigen Versichertenberater und Versichertenältesten sind in unmittelbarer Nachbarschaft für Sie da und helfen Ihnen beispielsweise beim Ausfüllen von Antragsformularen.

Ihr kurzer Draht zu uns

0800 1000 4800 (kostenlose Nummer für Deutschland)

www.deutsche-rentenversicherung.de

info@deutsche-rentenversicherung.de



Mehrsprachige Beratungen bieten wir auf den Internationalen Beratungstagen an. Die Termine finden Sie im Internet.

Unsere Partner

Auch bei den Versicherungsämtern der Städte und Gemeinden können Sie Ihren Antrag stellen, Vordrucke erhalten oder Ihre Versicherungsunterlagen weiterleiten lassen.

Die Träger der Deutschen Rentenversicherung

Deutsche Rentenversicherung Baden-Württemberg

Gartenstraße 105
76135 Karlsruhe
Telefon 0721 825-0

Deutsche Rentenversicherung Bayern Süd

Am Alten Viehmarkt 2
84028 Landshut
Telefon 0871 81-0

Deutsche Rentenversicherung Berlin-Brandenburg

Bertha-von-Suttner-Straße 1
15236 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335 551-0

Deutsche Rentenversicherung Braunschweig-Hannover

Lange Weihe 6
30880 Laatzen
Telefon 0511 829-0

Deutsche Rentenversicherung Hessen

Städelstraße 28
60596 Frankfurt am Main
Telefon 069 6052-0

Deutsche Rentenversicherung Mitteldeutschland

Georg-Schumann-Straße 146
04159 Leipzig
Telefon 0341 550-55

**Deutsche Rentenversicherung
Nord**

Ziegelstraße 150
23556 Lübeck
Telefon 0451 485-0

**Deutsche Rentenversicherung
Nordbayern**

Wittelsbacherring 11
95444 Bayreuth
Telefon 0921 607-0

**Deutsche Rentenversicherung
Oldenburg-Bremen**

Huntestraße 11
26135 Oldenburg
Telefon 0441 927-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland**

Königsallee 71
40215 Düsseldorf
Telefon 0211 937-0

**Deutsche Rentenversicherung
Rheinland-Pfalz**

Eichendorffstraße 4-6
67346 Speyer
Telefon 06232 17-0

**Deutsche Rentenversicherung
Saarland**

Neugrabenweg 2-4
66123 Saarbrücken
Telefon 0681 3093-0

**Deutsche Rentenversicherung
Schwaben**

Dieselstraße 9
86154 Augsburg
Telefon 0821 500-0

**Deutsche Rentenversicherung
Westfalen**

Gartenstraße 194
48147 Münster
Telefon 0251 238-0

**Deutsche Rentenversicherung
Bund**

Ruhrstraße 2
10709 Berlin
Telefon 030 865-0

**Deutsche Rentenversicherung
Knappschaft-Bahn-See**

Pieperstraße 14-28
44789 Bochum
Telefon 0234 304-0



Die gesetzliche Rente ist und bleibt der wichtigste Baustein für die Alterssicherung.

Kompetenter Partner in Sachen Altersvorsorge ist die Deutsche Rentenversicherung. Sie betreut fast 57 Millionen Versicherte und über 21 Millionen Rentner.

Die Broschüre ist Teil unseres umfangreichen Beratungsangebotes.

Wir informieren.

Wir beraten. Wir helfen.

Die Deutsche Rentenversicherung.